

Energieeinsparverordnung wird erneut verschärft Was Bauherren und Hauseigentümer beachten müssen

Vorrangiges Ziel der Reform: Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser weiter zu senken

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) wird zum 1. Oktober verschärft. Um- und Neubauten müssen dann neuen Richtlinien unterliegen. Eine Beratung durch Experten ist für Hauseigentümer der sicherste Weg, damit alle geforderten Wärmedämmwerte (U-Werte) am Gebäude erfüllt werden.

Von Jasmin Nemitz

HERMANNSBURG. Frank Hoopmann aus Hermannsburg hat alles richtig gemacht. Der Hauseigentümer hat sein Eigenheim, mit Unterstützung der Energieberater und Ingenieure Michael Sievers, Hagen Bohl und Uwe Mill vom Ingenieurbüro ARENSA aus Bergen, der Energieeinsparverordnung

(EnEV) angepasst. Nach der Sanierung im Jahr 2008 liegen die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) seines Hauses immer noch unter den Anforderungen der neuen EnEV 09 – und dass, obwohl die Verordnung erst zum 1. Oktober 2009 verschärft wird.

„Die EnEV gilt in Deutschland für Gebäude mit normalen Innentemperaturen. Das heißt für Häuser, die nach ihrem Verwendungszweck auf eine Innentemperatur von 19 Grad Celsius und jährlich mehr als vier Monate beheizt werden, sowie Wohngebäude, die ganz oder deutlich überwiegend zum Wohnen genutzt werden“, erklärt Sievers. Das sei der we-

sentliche Punkt, der Hauseigentümer meist betreffe. „Vorrangiges Ziel der neuen Reform der EnEV ist es, den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser im Gebäudebestand weiter zu senken“, erklärt Bohl. „Grundsätzlich wird immer zwischen Alt- und Neubauten unterschieden. Saniert man sein Haus und ändert die einzelnen Bauteile, so sind die Bauteilanforderungen ab Oktober um durchschnittlich 30 Prozent verschärft.“

Bei Neubauten wird die Obergrenze für den zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung um 30 Prozent gesenkt, die energetischen Anforderungen an die Wärmedämmung sind im Schnitt um 15 Prozent erhöht. „Das heißt, das Anlagentechnik und Wärmedämmung der Gebäudehülle mehr leisten müssen als bisher“, so Bohl.

Wichtig sei, bei einer Sanierung oder einem Neubau immer den Rat von Fachleuten hinzu zuziehen. „Ohne eine umfassende Energieberatung und



Er hat sein Eigenheim schon angepasst: Frank Hoopmann vor seiner neuen Holzpelletheizung. Foto: Nemitz

die Einschätzung der Experten, hätte ich meine Wünsche nicht umsetzen können“, sagt Hoopmann. „Man will ja alles so gut

machen, dass man nicht in ein paar Jahren schon wieder etwas ändern muss.“ Natürlich müssten die Hauseigentümer

nicht sofort etwas ändern, sobald eine neue EnEV erscheint, sagt Sievers: „Allerdings ist in der EnEV 2009 festgelegt, dass, wenn beispielsweise mehr als zehn Prozent der Gebäudehülle verändert werden, es nach den Werten der gültigen neuen Richtlinien getan werden muss.“

Man darf die U-Werte (Wärmedurchgangskoeffizient) nicht verschlechtern. „Insbesondere wegen der vielen Richtwerte und Anforderungen, die beachtet werden müssen, sollte ein Bauherr sich Unterstützung vom Experten holen: „Ein Fachplaner weiß in jedem Fall, welche U-Werte erfüllt werden müssen und kann im Zweifel nachrechnen, welche Maßnahmen sinnvoll sind. So kann er beispielsweise ein umfassendes Sanierungskonzept oder aber ein Maßnahmenpaket für Teilbereiche erstellen.“

Im Haus von Frank Hoopmann wird jetzt auch auf erneuerbare Energien gesetzt. „Ich habe mir eine Holzpelletheizung einbauen lassen“, so der Hermannsburger. Auch das trage laut Bohl dazu bei, den Energiebedarf für Warmwasser und Heizung im Gebäudebereich zu senken. „Man hätte hier natürlich auch wieder eine Öl-Heizung einbauen können, aber eine regenerative Energiequelle hält den Primärenergiebedarf eines Hauses geringer.“ Und Sievers fügt hinzu: „Die Holzpelletheizung hat einen

Kontrollen

Maßnahmen zum Vollzug der Verordnung werden verstärkt. Bestimmte Prüfungen werden den Bezirksschornsteinfegern übertragen und Nachweise bei der Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand eingeführt. Außerdem werden einheitliche Bußgeldvorschriften eingeführt. Verstöße gegen bestimmte Neu- und Altbauanforderungen der EnEV und die Verwendung falscher Daten im Energieausweis werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Faktor von 0,0 bei der Anrechnung auf den Primärenergiebedarf. Eine Öl-Heizung schlägt mit 1,1 zu Buche. Das ist schon ein großer Unterschied, denn am Ende ergibt sich aus allen Daten der Wert, der im Energieausweis des Hauses auftaucht und zum Beispiel bei einer Vermietung nachgefragt werden könnte.“ Beim Neubau ist man zudem laut dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG dazu verpflichtet, erneuerbare Energiequellen einzusetzen. „Diese regenerativen Alternativen werden auch mit Fördermitteln des Bafa (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) unterstützt“, so Sievers.